

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der BiRoll GmbH

## I. Allgemeines

1. Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen (folgend AGB) gelten für alle gegenwertigen und zukünftigen Geschäfte zwischen der BiRoll GmbH (folgend Lieferer) und dem Besteller. Entgegenstehenden oder von nachstehenden AGB abweichenden Bedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
2. Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB kann nur ausdrücklich schriftlich zugestimmt werden. Der Verzicht auf das Schriftformerfordernis bedarf der Schriftform.
3. Für fehlerhafte Angaben in den Verkaufsunterlagen, Preislisten, Angebotsunterlagen und sonstigen Dokumenten des Lieferers und für dadurch auftretende Schäden kann der Lieferer nicht zur Verantwortung gezogen werden. Die Angaben über Maße und Gewichte, Abbildungen und Zeichnungen sind nur annähernd maßgebend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich erklärt wurden.
4. Alle Verkaufsunterlagen, Preislisten, Angebotsunterlagen und sonstige Dokumente sind als vertraulich zu behandeln und dürfen nur mit Zustimmung des Lieferers Dritten zugänglich gemacht werden. Der Lieferer behält sich an diesen Unterlagen Eigentums- und Urheberrechte vor.

## II. Angebot und Bestellung

1. Alle Angebote des Lieferers sind freibleibend sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist. Sie basieren auf der Leistungsbeschreibung des Bestellers, der die örtlichen Verhältnisse genau beschreiben muss, sofern sich aus ihnen Auswirkungen auf die zu liefernden Produkte ergeben.
2. Maßgebend für Inhalt und Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers. Technische Änderungen oder Verbesserungen des Liefergegenstandes im zumutbaren Ausmaß sind dem Lieferer vorbehalten.
3. Mit der Bestellung erklärt der Besteller verbindlich, die bestellte Sache erwerben zu wollen. Nach dem Eingang der Bestellung sind Änderungen nicht mehr möglich. Nebenabreden oder Zusicherungen bedürfen der Schriftform.

## III. Lieferung

1. Der Lieferer ist bestrebt die Liefertermine pünktlich einzuhalten. Angegebene Lieferzeiten sind nur dann verbindlich, wenn sie als verbindlich zugesagte Liefertermine in der schriftlichen Auftragsbestätigung angeführt worden sind.
2. Die Lieferfrist beginnt erst, wenn sämtliche technische Fragen sowie sonstige Einzelheiten bezüglich des Auftrages zwischen Lieferer und Besteller geklärt worden sind und die sonstigen Verpflichtungen des Bestellers erfüllt worden sind. Dazu zählen insbesondere die Zurverfügungstellung der erforderlichen technischen Angaben und gegebenenfalls vereinbarte Vorauszahlungen oder Sicherheiten.
3. Die Lieferfrist kann sich durch unvorhergesehene und vom Lieferer nicht zu vertretende Hindernisse verlängern. Der Lieferer muss umgehend den Besteller darüber informieren. Können die Hindernisse vom Lieferer nicht in angemessener Zeit beseitigt werden, kann dieser teilweise oder ganz vom Vertrag zurück treten.
4. Der Besteller kann bei Lieferverzögerung nur unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurück treten.
5. Teilleistungen und Teillieferungen sind im zumutbaren Umfang zulässig und können entsprechend in Rechnung gestellt werden.
6. Nimmt der Besteller die bestellte Ware nicht ab, können die mit dem Auftrag zusammenhängenden und bereits entstandenen, nachweisbaren Kosten und die entstandenen Mehrkosten dem Besteller in Rechnung gestellt werden. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

## IV. Kaufpreis

1. Kaufpreis ist der in der Auftragsbestätigung genannte Preis, sofern dort kein Preis genannt ist, der Preis laut aktueller Preisliste oder der im Angebot enthaltene Preis.
2. Kaufpreise gelten in EURO ab Werk, falls nicht abweichendes schriftlich vereinbart wurde, inklusive der Kosten für Verpackung, zuzüglich der Kosten für Versand und zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

## V. Zahlungsbedingungen

1. Der Kaufpreis ist mit Tag der Rechnungsstellung fällig. Zahlungen sind, falls nicht abweichendes schriftlich vereinbart wurde, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug in bar oder auf eines der angegebenen Bankkonten zu leisten. Skontierungen dürfen vom Besteller nur vorgenommen werden, wenn beim Lieferer keine Forderungen gegen den Besteller aus vorangegangenen Geschäften bestehen. Bei Neukunden und Kunden, die im Ausland ansässig sind, behält sich der Lieferer die Lieferung gegen Vorauskasse vor.
2. Zu einer Annahme von Wechseln ist der Lieferer nicht verpflichtet.
3. Bei Zahlungsrückstand des Bestellers oder wesentlicher Verschlechterung seiner Kreditwürdigkeit nach Vertragsabschluss werden sofort alle Forderungen zur Barzahlung fällig. Ferner ist der Lieferer berechtigt Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen und nach angemessener Fristsetzung von allen bestehenden Abschlüssen zurückzutreten.
4. Verzugszinsen werden in Höhe von acht Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank pro Jahr berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten, ebenso die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens.
5. Vom Lieferer bestrittene oder nicht rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen berechtigen den Besteller weder zur Zurückhaltung noch zur Aufrechnung. Dies gilt nicht für Leistungsverweigerungsrechte aus demselben Vertragsverhältnis.

## VI. Gefahrenübergang

1. Der Versand erfolgt stets auf Gefahr des Bestellers, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Wird der Versandt oder die Zustellung auf Wunsch des Bestellers oder aus Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
2. Der Lieferer ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Sendung auf Kosten des Bestellers gegen Bruch-, Transport-, Feuer- oder Wasserschäden zu versichern. Versandart, Versandweg und Verpackung werden ohne anders lautende schriftliche Vereinbarung

zwischen Lieferer und Besteller auf Kosten des Bestellers und nach Ermessen handelsüblich vom Lieferer gewählt.

## VII. Gewährleistung und Mängelrüge

1. Der Besteller steht für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner technischen Angaben, die dem Lieferer zur Ausführung der Leistung dienen, ein. Diesbezügliche Irrtümer des Bestellers können eine Mangelhaftigkeit der Leistung des Lieferers nicht begründen.
2. Bei den Produkten können geringe Farbunterschiede oder mit der Zeit auftretende Farbveränderungen, Schrumpfungen und Streckungen aufgrund der Sonneneinstrahlung nicht ausgeschlossen werden. Gewährleistungsansprüche aus diesen Gründen stehen dem Besteller daher nicht zu.
3. Für auftretende Produktfehler oder Schäden, die durch fehlerhafte Installation, unsachgemäße Verwendung oder Lagerung, Fehlgebrauch, Fahrlässigkeit, fehlerhafte Inbetriebsetzung, Veränderung oder Reparatur, natürliche Abnutzung, Betrieb in Verbindung mit ungeeigneten Steuerungskomponenten oder anderen Gründen entstehen, wird vom Lieferer keine Gewährleistung übernommen.
4. Offensichtliche Mängel der Lieferung sind unverzüglich spätestens jedoch innerhalb von zehn Tagen schriftlich zu rügen. Nicht offensichtliche Mängel sind spätestens innerhalb von zehn Tagen nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Bemängelte Gegenstände sind in dem Zustand in dem sie sich zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, dem Lieferer zur Besichtigung bereitzustellen.
5. Der Lieferer hat das Recht, Mängel nach seiner Wahl durch Nacherfüllung oder Nachbesserung zu beheben. Erklärt der Lieferer die Nachbesserung oder Nacherfüllung für endgültig gescheitert, kann der Besteller unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche vom Vertrag zurück treten oder die Vergütung angemessen mindern. Ersatz für vergebliche Aufwendungen kann der Besteller nicht verlangen.
6. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung oder Nachbesserung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit sich die Aufwendungen erhöhen, weil die Ware an einem anderen Ort als der Lieferanschrift des Bestellers verbracht worden ist. Werden im Rahmen der Nacherfüllung oder Nachbesserung derartige Kosten vom Lieferer getragen, hat der Besteller diese zu ersetzen.
7. Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Vertragsverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, für eine etwa vom Lieferer übernommene Garantie, für den Schaden aufgrund einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder in sonstigen Fällen einer gesetzlichen Haftung. Die Haftung für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
8. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche, die nicht anders lautender gesetzlicher Regelungen oder anders lautender schriftlicher Vereinbarungen unterliegt, beträgt zwei Jahre. Davon abweichend beträgt die Verjährungsfrist für Verschleißteile, deren Alterung durch Gebrauch verursacht wird, insbesondere aller beweglicher Teile, sowie Bauteile, deren Alterung durch Umwelteinflüsse verursacht wird, zwei Jahre. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Ablieferung der Ware.

## VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferer behält sich das Eigentum am Liefergegenstand bis zur vollständigen Zahlung aller bestehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor.
2. Im Fall der Verarbeitung des Liefergegenstandes und deren Verbindung erwirbt der Lieferer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Der Besteller wird bei der Verarbeitung für den Lieferer tätig, ohne Ansprüche jeglicher Art wegen der Verarbeitung gegen den Lieferer zu erwerben.
3. Der Besteller hat die Kaufsache bis zur vollständigen Bezahlung pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Beschädigung, Zerstörung, Feuer und Wasser zum Neuwert zu versichern. Der Besteller hat dem Lieferer bis zur vollständigen Bezahlung Auskunft über den Verbleib der Kaufsache zu geben und dem Lieferer Zugang zur Kaufsache zu gestatten.
4. Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten oder zu veräußern, solange er gegenüber dem Lieferer nicht in Verzug ist. Der Besteller tritt schon jetzt die ihm aus solchen Veräußerungen zustehenden Forderungen hiermit sicherungshalber im vollen Umfang an den Lieferer ab. Der Lieferer ermächtigt den Besteller widerruflich, die abgetretene Forderung für seine Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Auf die Aufforderung des Lieferers wird der Besteller die Forderung offen legen und die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen aushändigen.
5. Übersteigt die Sicherheit die Forderung des Lieferers um mehr als 20 Prozent, so ist der Lieferer verpflichtet, den die Forderung übersteigenden Teil dem Besteller auf dessen Aufforderung hin bzw. auf Aufforderung seiner Gläubiger frei zu geben.
6. Der Besteller hat dem Lieferer unverzüglich mitzuteilen, wenn in der Kaufsache vor dem Eigentumsübergang oder in Forderungen vollstreckt wird, die dem Lieferer durch Vorausabtretung übertragen sind. Kosten und Schäden trägt der Besteller.

## IX. Erfüllungsort und Gerichtsstand, Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für die Lieferung ist der Versandort der Ware. Erfüllungsort für die Zahlung ist der Hauptsitz des Lieferers.
2. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten gegenüber Kaufleuten ist der Hauptsitz des Lieferers. Der Lieferer ist auch berechtigt, den Besteller bei dem für seinen Sitz zuständigen Gericht zu verklagen.
3. Für die Beurteilung der gesamten Rechtsbeziehungen zum Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des internationalen Kaufrechts, insbesondere des Einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
4. Sollten Teile des Vertrages oder dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages oder dieser Bedingungen im Übrigen nicht berührt.

BiRoll GmbH, Brennermühlstraße 70a, 85452 Moosinning, Deutschland  
Tel.: +49 (0)8123 989048, Fax: +49 (0)8123 989049, E-Mail: info@biroll.de, Web: www.biroll.de